

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Schmutzwassergebührensatzung) vom 19.06.2006

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Schmutzwassergebührensatzung) vom 19.06.2006 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 18.12.2020 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Grundgebühr wird nach Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Berechnungseinheiten bemessen.

Die Grundgebühr beträgt je Berechnungseinheit (BE) 5,35 € / Monat.

Als eine Berechnungseinheit (BE) nach Maßgabe dieser Satzung gelten:

a) eine Wohnung. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Eine Wohnzwecken dienende Einheit setzt voraus, dass die Wohnzwecken dienenden Räume in ihrer jeweiligen Gesamtheit es ermöglichen, darin jeweils einen selbständigen Haushalt zu führen, weil insbesondere Küche oder Kochgelegenheit, Toilette und mindestens eine Waschgelegenheit vorhanden sind. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht. Wohnung im Sinne dieses Absatzes ist auch eine Ferienwohnung.

b) bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie Sanatorien, Krankenhäuser, Altenheime, Hotels und Pensionen je angefangene zwei Zimmer mit Betten

c) bei Campingplätzen und Zeltplätzen je angefangene 4 Stellplätze

d) je angefangene 4 Büro- oder Arbeitsräume in Verwaltungsgebäuden und Betriebsstätten. Arbeitsräume sind die Räume, in denen Arbeitsplätze innerhalb von Gebäuden dauerhaft eingerichtet sind. Arbeitsplätze sind Bereiche, in denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind. Büroräume sind in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung Arbeitsräume, in denen Verwaltungs- und Kommunikationstätigkeiten verrichtet werden

e) je angefangene 15 Plätze in Kindertagesstätten, Kinderheimen u. ä. Einrichtungen

- f) für die Schule je angefangene 50 Plätze,
- g) das Vereinshaus, Sport- und Kulturgebäude, öffentliche Toilettengebäude,
- h) für die Gaststätte je angefangene 8 Sitzplätze,
- i) der Friedhof und die Kirche.
- j) Für Tankstellen werden 10 Berechnungseinheiten in Ansatz gebracht.

Bei Nutzungen, die nicht unter Buchstaben a) bis i) fallen, wird für jedes Grundstück eine Berechnungseinheit zugrunde gelegt.“

(2) § 2 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„(8) Die Mengengebühr beträgt 3,33 €/m³.“

(3) § 2 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

„(10) Der Grundgebührensatz beträgt 25,00 €/Jahr je abflussloser Sammelgrube/Kleinkläranlage.“

(4) § 2 Abs. 12 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Mengengebühr beträgt für jede Abholung und Reinigung

von Schlamm aus Kleinkläranlagen	39,92 €	und
von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ abgeholter Inhaltsstoffe.“	20,00 €	

(5) § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(2) Für die Benutzungsgebühr A werden monatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. des Monats fällig sind.“

(6) § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Benutzungsgebühr A erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgende Jahr. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr A die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr A die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.“

(7) § 5 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A während des Kalenderjahres (§ 4 Abs. 2), wird der endgültige Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

(8) § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Die Benutzungsgebühr B wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 12. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wolgast, den 22.12.2022


Weigler
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 22.12.2022 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 22.12.2022


Weigler
Verbandsvorsteher

